

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. März 2015

211.

Schriftliche Anfrage von Stephan Iten und Dr. Daniel Regli betreffend Islamische Gruppierungen und Organisationen in der Stadt, Beurteilung der möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der internationalen Radikalisierung

Am 19. November 2014 reichten Gemeinderäte Stephan Iten (SVP) und Dr. Daniel Regli (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/372, ein:

Der radikale Islam hat in jüngster Vergangenheit in Syrien, Irak und Nigeria grausame Gewalt bewiesen. Filmberichte von PR-Hinrichtungen (Köpfen) gingen in alle Welt. Der Öffentlichkeit zudem bekannt sind Massenexekutionen, die Entführung und Versklavung von Schulmädchen sowie systematische Christenverfolgungen. Mit Erfolg rekrutiert der Islamische Staat (IS) auf der internationalen Bühne ausgewanderte Moslems und westliche Konvertiten für den Dschihad. Erst gerade hat sich ein blasser, dänischer Jugendlicher bei einem Selbstmordanschlag im Irak in die Luft gesprengt. Auch stellt der islamische Terror auch in unseren Breitengraden wieder zunehmend eine Gefahr dar. Westliche Geheimdienste arbeiten hochaktiv in der Abwehr von IS-Terrorzellen, welche Anschläge im Westen verüben wollen.

Auch in Zürich leben viele eingewanderte Moslems. Es ist nicht auszuschliessen, dass auch in unserer Stadt terroristisch ausgerichtete Gruppen ihr Unwesen treiben. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Moscheen, islamische Gebets- und Versammlungsstätten gibt es in Zürich? Wann wurden diese eröffnet? Wie viele Personen versammeln sich ungefähr an diesen Treffpunkten? Welche Organisationen sind diese Versammlungsorte zuzuordnen? Welche dieser Organisationen haben sich öffentlich vom Terror der IS und der Boko Haram distanziert?
2. Wie gewährleistet der Stadtrat die Sicherheit der Bevölkerung? Wie werden islamische Versammlungsorte begleitet? Wie werden Predigten kontrolliert und ausgewertet?
3. Welche Unregelmässigkeiten konnte die Polizeiarbeit in Bezug auf islamische Gruppierungen seit 2005 verzeichnen? Welche Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit konnten erkannt werden? Welche Konsequenzen sind erfolgt?
4. Welche gesetzlichen Regelungen gelten für den Betrieb von Moscheen (Bewilligung, Hygienevorschriften, Pflichtparkplätze etc.)?
5. Werden die feuerpolizeilichen Vorschriften in den Räumlichkeiten kontrolliert und durchgesetzt?
6. Welche Möglichkeit besteht für die Bevölkerung, Verdachtsmomente zu melden? Wie und innerhalb welcher Frist reagiert die Polizei auf solche Meldungen?
7. Gab es Meldungen aus der Bevölkerung seit 2005? Um welche Meldungen handelt es sich und wie reagierte die Polizei?
8. An der Köschenrütistrasse 6, 8052 Zürich, wird seit 2012 eine Moschee betrieben. Wann wurde diese Moschee unter welchen Auflagen bewilligt? Warum toleriert die Polizei, dass die Besuchenden mit ihren Fahrzeugen im Umfeld der Moschee öffentliche Parkplätze, Umschlagplätze, fremde Parkplätze ja sogar das Trottoir belegen? Warum wird die Polizei nicht tätig, wenn entsprechende Beschwerden in der Kreiswache 11 vorgebracht werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat verurteilt jeden Terror und jede Verletzung der Menschenrechte. Dies unabhängig davon, wo und mit welcher «Begründung» diese ausgeübt werden. Er zeigt Solidarität mit den Opfern und ergreift oder unterstützt innerhalb der ihm zustehenden Kompetenzen Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt. Zudem ist der Stadtrat darüber besorgt, dass aufgrund der in jüngerer Zeit durch Extremistinnen und Extremisten begangenen Terroranschläge der islamische Glauben als solcher und die Musliminnen und Muslime generell unter einen sachlich nicht gerechtfertigten Generalverdacht gestellt werden. Denn die damit verbundenen Ausgrenzungserfahrungen belasten das Zusammenleben und erschweren die Integration.

In der Stadt Zürich leben schätzungsweise 25 000 bis 30 000 Menschen, die dem islamischen Glauben zugerechnet werden können. Aufgrund des 2013 publizierten Berichts des Bundesrats über die Situation der Muslime in der Schweiz ist davon auszugehen, dass auch in der Stadt Zürich der Anteil praktizierender Muslime bei 10–15 Prozent (und somit in der Grössenordnung der anderen grossen Religionsgemeinschaften) liegt, und dass von diesen in etwa die Hälfte einer muslimischen Organisation angehört. Auf die Stadt Zürich übertragen bedeutet dies, dass die verschiedenen, meist aufgrund sprachlicher und/oder herkunftsbezogener Kriterien strukturierten muslimischen Vereine insgesamt rund 2000 in der Stadt wohnhafte Mitglieder haben. Eine Schätzung, die in etwa den Beobachtungen der Stadt entspricht. Des Weiteren ist dem Bericht des Bundesrats zu entnehmen, dass die zuständigen Behörden national nur von einigen wenigen Moscheen ausgehen, in denen eine extremistische Auslegung des Islams gepredigt wird. Deren Beobachtung ist Auftrag des Nachrichtendienstes des Bundes. Die Stadt Zürich hat diesbezüglich weder Aufgaben noch Kompetenzen. Sie steht jedoch in einem Austausch mit den nationalen Behörden und kann so die Sicherheit der Bevölkerung im Rahmen des auf kommunaler Ebene Möglichen gewähren. Die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Bund richtet sich dabei nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) sowie der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (V-NDB; SR 121.1).

Die in der Stadt Zürich lebenden Musliminnen und Muslime sind für den Stadtrat Einwohnerinnen und Einwohner wie alle anderen. Es steht der ganzen Bevölkerung frei, sich auf der Grundlage des gegebenen Rechts in Vereinen zu organisieren. Sofern dies mit der Nutzung von Räumen oder mit der Umwandlung von Räumlichkeiten in ein Vereinslokal oder einen Gebets- oder Versammlungsraum verbunden ist, gelten die entsprechenden baurechtlichen Bewilligungspflichten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: «Wie viele Moscheen, islamische Gebets- und Versammlungsstätten gibt es in Zürich? Wann wurden diese eröffnet? Wie viele Personen versammeln sich ungefähr an diesen Treffpunkten? Welche Organisationen sind diese Versammlungsorte zuzuordnen? Welche dieser Organisationen haben sich öffentlich vom Terror der IS und der Boko Haram distanziert?»

Die Stadt Zürich kennt nur einen Teil der vielen in der Stadt aktiven Vereine und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Sie führt weder über Sport- oder Freizeitvereine noch über Interessen- oder Glaubensgemeinschaften Listen. Im Rahmen ihrer Aktivitäten zum interreligiösen Dialog weiss sie aber um 20 Moscheen oder islamische Gebets- und Versammlungsräume, die für die muslimische Bevölkerung der Stadt von Bedeutung sind. Drei dieser Moscheen liegen nicht auf Stadtgebiet und 15 dieser Moscheen sind Mitglied des Dachverbands VIOZ (Vereinigung der islamischen Organisationen des Kantons Zürich). Dazu kommen einige der Stadt und der VIOZ bekannte muslimische Vereine ohne eigene Gebetsräume sowie eine unbekannt Anzahl an weiteren – formell unterschiedlich organisierten – Strukturen, in denen sich muslimische Frauen und Männer treffen und vernetzen. Die älteste Moschee in der Stadt Zürich ist diejenige des Ahmadiyya Jamaat Schweiz an der Forchstrasse 323. Sie wurde 1963 eröffnet und ist auch die einzige, die (aufgrund ihres Minaretts) baulich von aussen als solche erkennbar ist. Die anderen Moscheen wurden insbesondere in den 1990er-Jahren eröffnet, oft in Gewerberäumen und in der Mehrheit durch zugewanderte Arbeitskräfte aus der Türkei oder Ex-Jugoslawien. Über die Nutzung dieser mit ihren Einzugsgebieten weit über die Stadtgrenzen hinaus reichenden Moscheen liegen der Stadt keine Zahlen vor. Grob geschätzt besuchen an einem durchschnittlichen Freitag insgesamt etwa 2000–3000 Personen das Gebet und an einem hohen Feiertag drei Mal mehr. Die Kontakte der Stadt Zürich mit den islamischen Gemeinschaften erfolgen einerseits direkt zwischen einzelnen Dienstabteilungen und Vereinen und andererseits über den Dachverband VIOZ sowie die Gefässe des interreligiösen Dialogs. Die VIOZ bekannte sich dabei jederzeit zur Demokratie und zum schweizerischen Rechtsstaat und hielt dies nicht nur in verschiede-

nen Stellungnahmen fest, sondern im Jahr 2005 auch in einer öffentlichen Grundsatz-erklärung.

Zu den Fragen 2 und 3: «Frage 2: Wie gewährleistet der Stadtrat die Sicherheit der Bevölkerung? Wie werden islamische Versammlungsorte begleitet? Wie werden Predigten kontrolliert und ausgewertet? / Frage 3: Welche Unregelmässigkeiten konnte die Polizeiarbeit in Bezug auf islamische Gruppierungen seit 2005 verzeichnen? Welche Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit konnten erkannt werden? Welche Konsequenzen sind erfolgt?»

Die Sicherheit der Bevölkerung in der Stadt Zürich wird in erster Linie durch die Stadtpolizei gewährleistet. Diese orientiert sich an den ihr gegebenen Aufgaben und Kompetenzen. Die präventive Überwachung einzelner Vereine oder die Auswertung von Predigten gehören nicht dazu (vgl. einleitende Bemerkungen). Stellt die Stadtpolizei jedoch im Rahmen ihrer direkten Kontakte oder ihrer einsatzbezogenen Informationsbeschaffungen verdächtige Situationen fest, erfolgt eine entsprechende Meldung an die zuständigen Bundesstellen. Im Zusammenhang mit Musliminnen oder Muslimen war dies in den letzten zehn Jahren einige wenige Male der Fall.

Zu den Fragen 4 und 5: «Frage 4: Welche gesetzlichen Regelungen gelten für den Betrieb von Moscheen (Bewilligung, Hygienevorschriften, Pflichtparkplätze etc.)? / Frage 5: Werden die feuerpolizeilichen Vorschriften in den Räumlichkeiten kontrolliert und durchgesetzt?»

Für Moscheen gelten die gleichen bau- und umweltrechtlichen Auflagen wie für andere Lokalnutzungen. Das Amt für Baubewilligungen und die gegebenenfalls weiteren zuständigen Behörden prüfen auf Gesuch ein Projekt bezüglich Zonenkonformität, hygienische und energetische Belange, Parkierung, Lärmimmissionen, hindernisfreies Bauen usw. Bei Neu- oder Umbauten für von Glaubensgemeinschaften genutzten Räumen werden die feuerpolizeilichen Anforderungen überprüft, bewilligt und schlusskontrolliert. Sofern die Räume bestimmungsgemäss im üblichen Rahmen des religiösen Lebens genutzt werden, unterstehen sie – im Gegensatz beispielsweise zu einem Gastwirtschaftsbetrieb mit mehr als 100 Plätzen – nicht der periodischen feuerpolizeilichen Kontrolle.

Zu den Fragen 6 und 7: «Frage 6: Welche Möglichkeit besteht für die Bevölkerung, Verdachtsmomente zu melden? Wie und innerhalb welcher Frist reagiert die Polizei auf solche Meldungen? / Frage 7: Gab es Meldungen aus der Bevölkerung seit 2005? Um welche Meldungen handelt es sich und wie reagierte die Polizei?»

Die Stadtpolizei Zürich ist der Bevölkerung dankbar für das Melden von Situationen, welche die öffentliche oder individuelle Sicherheit betreffen. Meldungen können telefonisch, in einem persönlichen Gespräch oder auf elektronischem Weg erstattet werden. Alle Meldungen werden an die zuständige Stelle weitergeleitet und umgehend beurteilt. Bezüglich der islamischen Einrichtungen gab es seit 2005 nur sehr selten Meldungen, die sich auf verdächtige Situationen oder verdächtige Personen bezogen. Diese wurden geprüft und je nach Beurteilung, entsprechend den Informationspflichten nach BWIS, an die Bundesstellen weitergeleitet (vgl. auch Vorbemerkungen sowie Frage 3). Auf Meldungen aus der Bevölkerung, die sich auf Lärmimmissionen oder nicht korrekt parkierte Fahrzeuge bezogen, wurde im Rahmen der üblichen Massnahmen reagiert, beispielsweise durch eine umgehende Kontrolle oder durch vermehrte Reviergänge.

Zu Frage 8: «An der Köschenrütistrasse 6, 8052 Zürich, wird seit 2012 eine Moschee betrieben. Wann wurde diese Moschee unter welchen Auflagen bewilligt? Warum toleriert die Polizei, dass die Besuchenden mit ihren Fahrzeugen im Umfeld der Moschee öffentliche Parkplätze, Umschlagplätze, fremde Parkplätze ja sogar das Trottoir belegen? Warum wird die Polizei nicht tätig, wenn entsprechende Beschwerden in der Kreiswache 11 vorgebracht werden?»

Die bestehende baurechtliche Bewilligung für durch den Verein «Freunde der Sunnah» genutzten Räume an der Köschenrütistrasse beinhaltet keine Nutzung als Gebets- und Versammlungsraum. Aufgrund des Hinweises und des sich auf der Website des Vereins findenden Begriffs «Moschee» (es finden Freitagsgebete statt), wird das Amt für Baubewilligungen

– wie in solchen Fällen üblich – die Angelegenheit aufgreifen. Die Grundeigentümerschaft und die Betreiberin werden aufgefordert, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Nach der vor zwei, drei Jahren erfolgten Meldung an die zuständige Regionalwache zur Parksituation an der Köschenrütistrasse 6 wurden gezielte Reviergänge durchgeführt und unberechtigt geparkte Fahrzeuge entsprechend verzeigt. Ansonsten sind bei der Stadtpolizei keine Beschwerden oder Meldungen bezüglich der Einrichtung an der Köschenrütistrasse 6 eingegangen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti